

# **STATUT DES VEREINES**

## **“Landesverband der Rettungshundestaffeln Südtirol”**

### Art.1 - Bezeichnung-Sitz-Dauer

1. Gemäß dem Dekret 117 von 2017 (im Folgenden als „Dritte-Sektor-Code“ bezeichnet) und den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über Vereine passt der nicht anerkannte Verein namens "Landesverband der Rettungshundestaffeln Südtirol", nachfolgend auch als "Verein" bezeichnet, seine Satzung an die oben genannten Vorschriften des Dritten Sektors an.
2. Der Verein hat seinen rechtlichen Sitz in der Gemeinde Bozen. Eine eventuelle Änderung des rechtlichen Sitzes innerhalb der Gemeinde Bozen führt nicht zu einer Satzungsänderung, es sei denn, der Vorstand beschließt dies und informiert anschließend die zuständigen Ämter.
3. Er operiert im Gebiet der Provinz Bozen und beabsichtigt, auch auf nationaler Ebene tätig zu werden.
4. Der Verein kann Zweigstellen oder Nebenstellen einrichten.
5. Der Verein hat unbegrenzte Dauer.

### Art.2 - Verwendung des Akronyms "ODV" oder der Angabe "Freiwilligenorganisation" im Namen

1. Ab dem Zeitpunkt der Registrierung des Vereins im nationalen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) müssen das Akronym "ODV" (auf Deutsch E.O.) oder die Angabe "Ehrenamtliche Organisation" im Unternehmensnamen enthalten sein. Ab dem Zeitpunkt der Registrierung im RUNTS wird der Name des Vereins daher zu "Landesverband der Rettungshundestaffeln Südtirol E.O." oder "Landesverband der Rettungshundestaffeln Südtirol Ehrenamtliche Organisation".
2. Der Verein muss von diesem Zeitpunkt an die Angabe "Ehrenamtlichen Organisation" oder das Akronym "ODV" oder E.O. in Dokumenten, Korrespondenz und Mitteilungen an die Öffentlichkeit verwenden.

### Art.3 - Zwecke

1. Der Verein ist unparteiisch und konfessionslos und gründet seine institutionelle und vereinsmäßige Tätigkeit auf den verfassungsrechtlichen Prinzipien der Demokratie, der sozialen Beteiligung und der Ehrenamtlichen Tätigkeit.
2. Der Verein verfolgt, ohne Gewinnstreben, Ziele im Bereich Bürgerliche Zwecke, Solidarität und gesellschaftlicher Nützlichkeit, durch die Ausübung einer oder mehrerer gemeinnütziger Tätigkeiten, die ausschließlich oder hauptsächlich zugunsten Dritter erfolgen.
3. Er ist in folgenden Bereichen der gemeinnützigen Tätigkeiten tätig, wie im Artikel 5 Absatz 1 des D.Lgs. 117/2017 angeführt:

a) Zivilschutz gemäß dem Gesetz vom 24. Februar 1992, Nr. 225, und nachfolgenden Änderungen;

4. Der Verein verfolgt die folgenden Ziele:

- a) Suche nach vermissten oder verschwundenen Personen in Zusammenarbeit mit Notfall- und Zivilschutzorganisationen sowie bei öffentlichen Katastrophen;
- b) Förderung und Koordinierung des Diensthundewesens im Bereich Freiwilligenarbeit und Zivilschutz;
- c) Information und Sensibilisierung der Bevölkerung;
- d) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

#### Art.4 - Aktivitäten

1. Um die genannten Ziele zu erreichen, kann der Verein folgende Tätigkeiten ausführen:
  - a) Ausbildung und Training von Hundeeinheiten;
  - b) Fortbildungskurse für Hundeeinheiten;
  - c) Ausbildung von Forschungstechnikern;
  - d) jede andere Aktivität, die nicht ausdrücklich in dieser Liste aufgeführt ist, aber in Verbindung mit den genannten Aktivitäten steht, vorausgesetzt, sie ist mit den institutionellen Zielen vereinbar und zielt darauf ab, diese zu erreichen.
2. Der Verein kann auch Aktivitäten gemäß Artikel 6 des Dritten-Sektor-Codes ausüben, die nicht von allgemeinem Interesse sind, sofern sie sekundär und Instrumental zur Haupttätigkeit sind. Die Festlegung der verschiedenen Aktivitäten obliegt dem Verwaltungsrat, der unter Berücksichtigung der möglichen Beschlüsse der Mitgliederversammlung in dieser Angelegenheit die Kriterien und Grenzen des genannten Codes und der Umsetzungsbestimmungen zur Durchführung dieser Aktivitäten einhalten muss.
3. Der Verein kann auch öffentliche Geldmittel beschaffen, um seine Aktivitäten von allgemeinem Interesse zu finanzieren, unter den Bedingungen und Beschränkungen gemäß Artikel 7 des Dritten-Sektor-Codes und den darauffolgenden Durchführungsverordnungen desselben.

#### Art.5 - Regelungen für die interne Organisation

1. Die interne Organisation des Vereins basiert auf Grundsätzen der Demokratie, Chancengleichheit und Gleichbehandlung aller Mitglieder. Die Vereinsämter sind wählbar und alle Mitglieder können ernannt werden.
2. Es gibt keine unterschiedliche Behandlung der Mitglieder bezüglich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.

#### Art.6 - Mitglieder

1. Die Organisationen des Ehrenamtes für Suchhundearbeit, die sich den institutionellen Zielen des Vereins anschließen möchten und beabsichtigen, zur Erreichung dieser Ziele beizutragen, sind berechtigt, Teil des Verbandes zu werden.
2. Auch andere Dritte-Sektor oder Non-Profit-Organisationen können unter der Bedingung als Mitglieder aufgenommen werden, dass ihre Anzahl nicht mehr als 50 % der Anzahl der Freiwilligenhelferorganisationen beträgt.

3. Juristische Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder eine andere vom Verwaltungsrat bevollmächtigte Person vertreten.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist unbefristet und kann nicht für einen bestimmten Zeitraum festgelegt werden, ohne dass das Recht auf Kündigung in jedem Fall besteht.

#### Art.7 - Zulassungsverfahren

1. Um dem Verein beizutreten, muss die interessierte Organisation eine schriftliche Bewerbung beim Verwaltungsrat einreichen, der für die Entscheidung über die Aufnahme zuständig ist. In diesem Antrag muss auch angegeben werden, dass der Antragsteller sich verpflichtet, die Statuten und internen Regeln des Vereins zu akzeptieren, die Bestimmungen einzuhalten, die vom Verwaltungsrat und der Versammlung erlassen werden, sowie am Vereinsleben teilzunehmen.
2. Der Verwaltungsrat entscheidet innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Einreichung des Antrags über die Aufnahme oder Ablehnung. Der Verwaltungsrat muss nach nichtdiskriminierenden Kriterien entscheiden, die mit den verfolgten Zielen und den Aktivitäten von allgemeinem Interesse übereinstimmen.
3. Die Annahme des Antrags wird dem neuen Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum der Entscheidung mitgeteilt und es muss in das Mitgliederbuch eingetragen werden.
4. Ein möglicher Ablehnungsbeschluss muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Datum des Beschlusses schriftlich begründet und dem Antragsteller mitgeteilt werden. Der Antragsteller kann innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung gegen den Beschluss Berufung bei der ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, indem er einen entsprechenden Antrag an den Verwaltungsrat per Einschreiben oder ein anderes Mittel sendet, das den Eingang bestätigt. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wird über die eingelegte Berufung entscheiden. Dem Berufungsführer muss in der Versammlung das Recht auf Widerspruch gewährt werden.
5. Anträge von Minderjährigen müssen von dem Inhaber des Sorgerechts gegengezeichnet werden. Der Elternteil, der die Anwendung unterzeichnet, vertritt den Minderjährigen in Bezug auf den Verein und haftet gegenüber diesem für alle Verpflichtungen des minderjährigen Mitglieds.

#### Art.8 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsorganisationen haben folgende Rechte:
  - a) Teilnahme an der Versammlung mit Stimmrecht, einschließlich aktivem und passivem Wahlrecht;
  - b) Informationen zu allen Aktivitäten und Initiativen der Vereinigung zu erhalten und teilzunehmen;
  - c) Einsichtnahme in die Bücher der Vereinigung. Um dieses Recht auszuüben, muss das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Einsichtnahme beim Vorstand stellen, der innerhalb von maximal 15 (fünfzehn) Tagen erfüllt wird. Die Einsichtnahme findet in den Räumlichkeiten der Vereinigung in Anwesenheit einer vom Vorstand benannten Person statt.
  - d) Alle Mitglieder haben das Recht, die Vorteile der Vereinigung zu nutzen und ihre Einrichtungen gemäß den geltenden Bestimmungen zu nutzen.

2. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte obliegt den Mitgliedsorganisationen ab dem Zeitpunkt ihrer Eintragung in das Mitgliederverzeichnis, sofern sie ggf. den Mitgliedsbeitrag gezahlt haben.
3. Die Mitgliedsorganisationen haben folgende Pflichten:

a) Verhalten, das dem Geist und den Zielen der Vereinigung entspricht, zu fördern sowie den Namen der Vereinigung zu schützen, insbesondere in Bezug auf die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und zwischen diesen und den Organen der Vereinigung;

b) die Statuten, internen Regeln und Beschlüsse der Organe der Vereinigung zu respektieren;

c) den gegebenenfalls festgelegten Mitgliedsbeitrag in der vom Vorstand jährlich festgelegten Höhe und innerhalb der Fristen zu zahlen.

d) Die Mitgliedsorganisationen haben ein passives und aktives Wahlrecht.

4. Mitgliedsbeiträge und -beiträge sind weder übertragbar noch valorisierbar.

#### Art.9 - Gründe für das Ende der Mitgliedschaft

1. Die Qualität der Mitgliedsorganisation geht verloren durch:

a) freiwilligen Rücktritt. Jedes Mitglied kann jederzeit das Recht auf Rücktritt ausüben, indem es dem Vorstand eine schriftliche Mitteilung macht. Der Rücktritt wird sofort wirksam;

b) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags, wenn dieser innerhalb von 180 (einhundertachtzig) Tagen ab Beginn des Geschäftsjahres fällig wird. Der Vorstand teilt diese Verpflichtung allen Mitgliedern innerhalb einer angemessenen Frist mit, damit sie die Zahlung leisten können. Das ausgeschlossene Mitglied kann gemäß Art.7 der Statuten einen neuen Aufnahmeantrag stellen.

2. Das Mitglied kann jedoch von der Vereinigung ausgeschlossen werden:

a) bei Verhalten, das den Zielen der Vereinigung widerspricht;

b) bei andauernden Verletzungen der statutarischen, reglementarischen oder beschlussfassenden Pflichten der Organe der Vereinigung;

c) wenn dem Verein Schäden von bestimmter Schwere zugefügt wurden.

3. Die Entscheidung über den Ausschluss, die vom Vorstand getroffen wird, muss schriftlich und begründet an das betreffende Mitglied innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach der Entscheidung mitgeteilt werden. Gegen diese Entscheidung kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt des Schreibens einen Einspruch einlegen, indem es den Vorstand per Einschreiben oder anderen geeigneten Mitteln kontaktiert, um seine Anfechtung einzureichen. In Bezug auf den vorgebrachten Einspruch wird die nächste ordnungsgemäß einberufene Versammlung entscheiden; alle gegebenenfalls vorgebrachten Einsprüche müssen vor anderen Tagesordnungspunkten behandelt werden. Das appellierende Mitglied hat in der Versammlung das Recht auf Widerspruch. Bis zur Entscheidung der

Versammlung ist das Mitglied, das von der Ausschlussentscheidung betroffen ist, ausgesetzt.

4. Ein ausgetretenes oder ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf Rückzahlung der gezahlten Mitgliedsbeiträge und hat kein Recht auf das Eigentum der Vereinigung.
5. Die vom Verein verliehenen Ausrüstungen müssen an den Landesverband ohne Entgelt zurückgegeben werden, wenn ein Mitglied oder eine ausgeschlossene Vereinigung die Nutzung aufgibt.

#### Art.10 - Über Freiwillige und Freiwilligenarbeit

1. Freiwillige sind natürliche Personen, die die Ziele des Vereins teilen und auf freiwilliger Basis ihre Tätigkeit persönlich, spontan und unentgeltlich für den Verein ausüben, ohne jegliche, auch indirekte, Gewinnabsicht und ausschließlich im Sinne der Solidarität.
2. Der Verein muss Freiwillige, Mitglieder oder Nichtmitglieder, die ihre Tätigkeit nicht gelegentlich ausüben, in ein entsprechendes Register eintragen.
3. Der Verein muss seine Freiwilligen auch gegen Unfälle und Krankheiten im Zusammenhang mit der Freiwilligenarbeit sowie für die zivilrechtliche Haftung gegenüber Dritten versichern.
4. Die Tätigkeit des Freiwilligen darf in keiner Weise vergütet werden, auch nicht vom Begünstigten. Dem Freiwilligen können die tatsächlich und nachweislich für die ausgeübte Tätigkeit entstandenen Ausgaben erstattet werden, nach vorheriger Genehmigung und innerhalb der vom Vorstand festgelegten Grenzen.

#### Art.11 - Über Freiwillige und Angestellte

1. Die Eigenschaft als Freiwilliger ist mit jeder Form eines abhängigen oder selbständigen Arbeitsverhältnisses und mit jeder anderen entgeltlichen Beschäftigung durch den Verein, dem der Freiwillige angehört oder über den er seine Freiwilligenarbeit leistet, unvereinbar.
2. Der Verein führt seine gemeinnützige Arbeit vorrangig durch die Freiwilligen der Mitgliedsorganisationen aus.
3. Der Verein kann Arbeitnehmer einstellen oder sich anderweitiger, entgeltlicher Leistungen bedienen, ausschließlich im erforderlichen Umfang für seinen ordnungsgemäßen Betrieb oder zur Qualifizierung oder Spezialisierung der durchgeführten Tätigkeit. In jedem Fall darf die Anzahl der in der Tätigkeit beschäftigten Arbeitnehmer nicht mehr als 50 % (fünfzig Prozent) der Anzahl der Freiwilligen betragen.

#### Art.12 - Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung;
  - b) das Verwaltungsorgan (oder Vorstand);

c) das Kontrollorgan, bestellt, wenn die Bedingungen von Art. 30 des Dritten-Sektor-Gesetzes eintreten;

d) das Überprüfungsorgan, bestellt, wenn die Bedingungen von Art. 31 des Dritten-Sektor-Gesetzes eintreten.

2. Den Mitgliedern der Vereinsorgane, mit Ausnahme der Mitglieder des Kontrollorgans, die die in Art. 2397, Abs. 2, des Zivilgesetzbuches genannten Anforderungen erfüllen, darf keine Vergütung gewährt werden, abgesehen von der Erstattung der tatsächlich und nachweislich für die Tätigkeit anfallenden Kosten.
3. Die Wahl der Vereinsorgane darf in keiner Weise an irgendwelche Bedingungen gebunden oder eingeschränkt sein und erfolgt nach Kriterien größtmöglicher Teilnahme- und Wahlfreiheit für das aktive und passive Wahlrecht.

#### Art.13 - Die Versammlung der Mitglieder: Zusammensetzung, Einberufungsmodus und Funktionsweise

1. Die Versammlung ist das oberste Organ des Vereins und besteht aus allen ordnungsgemäß beigetretenen Mitgliedsorganisationen, die den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
2. Jedes Mitglied kann persönlich an der Versammlung teilnehmen oder sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die Vertretung muss schriftlich und unterzeichnet sein und die Angaben des Vertreters und des Vertretenen enthalten. Pro Mitglied ist nur eine Vertretung erlaubt.
3. Die Versammlung wird vom Präsidenten des Vereins einberufen, nach Beschluss des Vorstands, mindestens einmal im Jahr zur Genehmigung des Jahresabschlusses. Darüber hinaus kann die Versammlung einberufen werden:

a) auf begründetes Verlangen der Mehrheit der Vorstandsmitglieder;

b) auf begründetes Verlangen von mindestens 1/5 (ein Fünftel) der Mitglieder, das an den Vorstand gerichtet wird.

In den Fällen gemäß Buchstabe a) und b) muss der Präsident die Versammlung einberufen, die innerhalb von 60 (sechzig) Tagen nach dem Datum des Antrags stattfinden muss. Wenn der Präsident die Einberufung nicht innerhalb der angegebenen Frist vornimmt, muss das Aufsichtsorgan, falls vorhanden, unverzüglich an seiner Stelle die Versammlung einberufen.

4. Die Einberufung muss den Mitgliedern schriftlich per Brief oder E-Mail mindestens 5 (fünf) Tage vor dem Versammlungstermin zugehen. Die Benachrichtigung muss den Ort, den Tag und die Uhrzeit sowohl für die erste als auch für die zweite Einberufung angeben, sowie die Tagesordnungspunkte. Die zweite Einberufung muss mindestens 24 (vierundzwanzig) Stunden nach der ersten Einberufung erfolgen.
5. Die Versammlung kann auch per Videokonferenz stattfinden, vorausgesetzt, dass alle Teilnehmer identifiziert sind und es ihnen erlaubt ist, die Diskussion gleichzeitig zu verfolgen, in Echtzeit an der Behandlung der Themen teilzunehmen und an der Abstimmung teilzunehmen. Die Versammlung gilt als an dem Ort abgehalten, an dem sich der Präsident befindet, und auch der Protokollführer muss sich dort befinden, um

das Protokoll im entsprechenden Protokollbuch zu erstellen und zu unterzeichnen. Wenn die Verbindung während der Sitzung unterbrochen wird, wird die Sitzung vom Präsidenten oder seinem Vertreter für unterbrochen erklärt, und die bis zur Unterbrechung getroffenen Entscheidungen bleiben gültig.

6. Die Versammlung wird vom Präsidenten des Vereins oder in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen bei der Versammlung benannten Mitglied geleitet.
7. Die Diskussionen und Beschlüsse der Versammlung werden in einem Protokoll zusammengefasst, das vom Präsidenten und dem Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird in dem Protokoll- und Beschlussbuch der Versammlungen des Vereins festgehalten, das im Vereinssitz aufbewahrt wird.

#### Art.14 - Ordentliche Versammlung: Zuständigkeiten und Quorum

1. Die ordentliche Versammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Genehmigung des Jahresabschlusses, erstellt vom Vorstand;
  - b) Genehmigung des eventuellen jährlichen und mehrjährigen Aktivitätsprogramms, erstellt vom Vorstand;
  - c) Genehmigung des eventuellen Sozialbilanz, erstellt vom Vorstand;
  - d) Festlegung der Anzahl, Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - e) Wahl und Abberufung der Kontrollorgane, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 30 des Dritten-Sektor-Gesetzes vorliegen;
  - f) Wahl und Abberufung des Prüforgans, sofern die Bedingungen gemäß Artikel 31 des Dritten-Sektor-Gesetzes vorliegen;
  - g) Entscheidung über Beschwerden gegen Ablehnungs- und Ausschlussentscheidungen des Vereins;
  - h) Genehmigung der eventuellen Durchführungsbestimmungen der Satzung und der anderen vom Vorstand für den Betrieb des Vereins erstellten Regelungen;
  - i) Entscheidung über die Verantwortlichkeit der Mitglieder der Vereinsorgane im Sinne von Artikel 28 des Dritten-Sektor-Gesetzes und die Einleitung von Verantwortlichkeitsmaßnahmen gegen sie;
  - j) Beschlussfassung zu jedem anderen Thema auf der Tagesordnung oder das vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorgelegt wird.
2. Die ordentliche Versammlung ist im ersten Anlauf mit der Anwesenheit von mindestens der Hälfte plus eine Stimme der Mitglieder ordnungsgemäß einberufen; Im zweiten Anlauf ist sie ordnungsgemäß einberufen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
  3. Die Beschlüsse der ordentlichen Versammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, sowohl im ersten als auch im zweiten Anlauf, gefasst.

#### Art.15 - Außerordentliche Versammlung: Zuständigkeiten und Quorum

1. Die außerordentliche Versammlung hat folgende Zuständigkeiten:
  - a) Entscheidung über Vorschläge zur Änderung der Satzung;
  - b) Entscheidung über die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.
2. Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Versammlung im ersten Anlauf mit der Anwesenheit von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitgliedsorganisationen ordnungsgemäß einberufen und beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden; Im zweiten Anlauf ist sie ordnungsgemäß einberufen, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, und beschließt mit der Mehrheit der Anwesenden.
3. Für die Auflösung des Vereins und die Vermögensübertragung beschließt die außerordentliche Versammlung, sowohl im ersten als auch im zweiten Anlauf, mit der Mehrheit von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitgliedsorganisationen. Dies gilt auch für die Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins.

#### Art.16 - Die Generalversammlung der Mitglieder: Abstimmungsregeln

1. Jedes angeschlossene Unternehmen hat das Recht, an der Versammlung teilzunehmen.

Das Stimmrecht steht nur einem (1) Vertreter des angeschlossenen Unternehmens zu + einem (1) Mitglied für jedes Unternehmen, das Teil des Verbandes ist.

Minderjährige Mitglieder werden von ihren Eltern vertreten, die das elterliche Sorgerecht haben, und nehmen durch ihre Eltern an der Versammlung teil und üben das Stimmrecht aus, und sie wählen zugunsten des Minderjährigen.

3. Das Stimmrecht steht den Mitgliedern zu (immer in der Form 1 + 1 pro Unternehmen), die im Mitgliedsbuch eingetragen sind, sofern sie ihre etwaige jährliche Mitgliedsbeitragszahlung geleistet haben.
4. Bei Abstimmungen erfolgt normalerweise eine offene Abstimmung; eine geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn mindestens 1/10 (ein Zehntel) der Anwesenden dies beantragt. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und generell bei Abstimmungen über Personen erfolgt die Abstimmung durch geheime Abstimmung.

#### Art.17 - Der Vorstand: Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Vorstand ist das Verwaltungsorgan des Vereins, wird von der Versammlung aus den Mitgliedern gewählt, die ihre eventuelle Mitgliedsbeitragszahlung geleistet haben, und besteht aus einer Anzahl von Mitgliedern, die von 3 (drei) bis 7 (sieben) variieren kann, wie von der Versammlung bei der Ernennung und den folgenden Erneuerungen festgelegt. Die ersten Mitglieder des Vorstands werden bei der Gründung benannt.
2. Nicht zu Vorstandsmitgliedern gewählt werden können und scheidet aus dem Amt aus: der Entmündigte, der Unfähige, der Bankrotteur oder jemand, der zu einer Strafe verurteilt wurde, die den Ausschluss, auch vorübergehend, von öffentlichen Ämtern oder die Unfähigkeit zur Ausübung von Führungsfunktionen zur Folge hat.



3. Die Vorstandsmitglieder haben eine Amtszeit von 3 (drei) Jahren und können wiedergewählt werden. Mindestens 30 (dreißig) Tage vor Ablauf der Amtszeit ruft der Präsident die Versammlung zur Wahl des neuen Vorstands zusammen.
4. Der Vorstand besteht aus Mitgliedern der angeschlossenen Organisationen.

#### Art.18 - Der Vorstand: Einberufungs-, Funktions- und Abstimmungsregeln

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, wann immer er es für angebracht hält, oder auf Verlangen von mindestens 1/3 (einem Drittel) der Vorstandsmitglieder.
2. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung, die den Vorstandsmitgliedern mindestens 4 (vier) Tage vor dem Termin der Sitzung zugehen muss und den Ort, das Datum, die Uhrzeit und die auf der Tagesordnung stehenden Themen angeben muss.
3. Bei fehlender formaler Einberufung oder Nichteinhaltung der Vorankündigungsfristen sind dennoch die Versammlungen gültig, an denen alle Vorstandsmitglieder teilnehmen.
4. Der Vorstand kann auch über Videokonferenz in der gleichen Weise wie die Versammlung tagen.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit vom Vizepräsidenten geleitet; bei Abwesenheit beider wird er von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet, das unter den Anwesenden bestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzungen sind rechtmäßig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, und die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Delegierungen sind nicht zulässig.
7. Die Abstimmungen erfolgen durch offene Abstimmung, mit Ausnahme von Abstimmungen über Personen, bei denen die Abstimmung geheim erfolgt.
8. Über jede Sitzung des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das vom Präsidenten und vom speziell für dieses Amt ernannten Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird im Buch der Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands, das in der Geschäftsstelle des Vereins aufbewahrt wird, niedergeschrieben.

#### Art.19 - Kompetenzen des Vorstands

1. Der Vorstand ist mit weitreichenden Befugnissen für die ordentliche und außerordentliche Verwaltung des Vereins betraut und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Jahresabschluss zu erstellen, der der Genehmigung der Mitgliederversammlung unterliegt;
  - b) das eventuelle jährliche und mehrjährige Aktionsprogramm zu erstellen, das der Genehmigung der Mitgliederversammlung unterliegt;
  - c) den eventuellen Sozialbericht zu erstellen, der der Genehmigung der Mitgliederversammlung unterliegt;
  - d) den Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär und Kassierer des Vereins zu ernennen;
  - e) über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein und über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

- f) eventuelle interne Regelungen für den Betrieb des Vereins zu erstellen, die der Genehmigung der Mitgliederversammlung unterliegen;
- g) die eventuelle jährliche Vereinsbeitragsquote festzulegen;
- h) die Einberufung der Mitgliederversammlung zu beschließen;
- i) über eventuelle Arbeitsverhältnisse mit Mitarbeitern sowie externen Mitarbeitern und Beratern zu entscheiden;
- j) die von Präsidenten ergriffenen Notfallmaßnahmen zu ratifizieren oder abzulehnen;
- k) die Pflege der Vereinsbücher zu übernehmen;
- l) über mögliche verschiedene Aktivitäten zu entscheiden und ihren sekundären und instrumentellen Charakter im Vergleich zu den allgemeinen Interessenaktivitäten zu dokumentieren;
- m) jegliche Maßnahmen zu ergreifen, die ihm durch die Satzung oder interne Regelungen zugewiesen sind;
- n) allgemeine Maßnahmen und Maßnahmen zur Umsetzung der institutionellen Zwecke, sowie zur Verwaltung und zum ordnungsgemäßen Betrieb des Vereins zu ergreifen.
- o) die Ratifizierung von Notfallbeschlüssen des Präsidenten;
  - 2. Der Vorstand kann einem oder mehreren seiner Mitglieder die Befugnis übertragen, bestimmte Handlungen oder Handlungskategorien im Namen und im Auftrag des Vereins vorzunehmen.
  - 3. Der Sekretär ist im Allgemeinen für die Verwaltung der Vereinsbücher zuständig und übernimmt die ihm vom Vorstand oder vom Präsidenten übertragenen Aufgaben.
  - 4. Der Kassierer verwaltet und ist für die Einnahmen verantwortlich und kümmert sich um die Ausgaben sowie um die Aufbewahrung des Vereinseigentums.

## **Art.20 - Der Präsident: Befugnisse und Amtszeit**

- 1. Der Präsident ist der rechtliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen gegenüber Dritten und vor Gericht.
- 2. Der Vereinspräsident wird innerhalb des Vorstands ernannt.
- 3. Das Amt des Präsidenten kann vom Vorstand mit denselben Modalitäten, die für die Wahl vorgesehen sind, widerrufen werden.
- 4. Das Amt des Präsidenten erlischt auch durch Rücktritt, der durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgt.
- 5. Der Präsident ist für die allgemeine Führung und den reibungslosen Betrieb des Vereins verantwortlich und hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Unterzeichnung von Akten und Dokumenten, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten;

- b) die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands sicherzustellen;
  - c) im Falle von Dringlichkeit die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und diese innerhalb von 15 (fünfzehn) Tagen zur Ratifizierung durch den Vorstand vorzulegen;
  - d) die Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
6. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird der Präsident vom Vizepräsidenten vertreten. Bei Abwesenheit oder Verhinderung letzterer ist es Aufgabe des Vorstands, einem anderen Vorstandsmitglied eine ausdrückliche Delegation zu erteilen.
  7. Im Falle von Stimmgleichheit hat die Stimme des Präsidenten doppeltes Gewicht.

### **Art.21 - Gründe für den Verlust des Amtes und Ersatz der Vorstandsmitglieder**

1. Das Amt des Vorstandsmitglieds geht durch folgende Gründe verloren:
  - a) Rücktritt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand;
  - b) Abberufung durch die ordentliche Mitgliederversammlung;
  - c) nachträglich auftretende Inkompatibilitätsgründe gemäß Art. 17 Abs. 2 der vorliegenden Satzung;
  - d) Verlust der Mitgliedseigenschaft aufgrund eines oder mehrerer der im Artikel 9 der vorliegenden Satzung vorgesehenen Gründe.
2. Wenn ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus einem oder mehreren der im vorherigen Absatz genannten Gründe ihre Funktion niederlegen, so erfolgt deren Ersatz durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Liste derjenigen, die bei der letzten stattgefundenen Vorstandswahl nicht gewählt wurden. Die so eintretenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, die über ihre Bestätigung entscheiden muss. Im Falle der Bestätigung bleiben sie bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstands im Amt. Bei Nichtbestätigung oder bei Erschöpfung oder bei Abwesenheit von nicht gewählten Kandidaten, erfolgt die Ernennung durch Kooptation seitens des Vorstands, vorbehaltlich der Ratifizierung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung; bei fehlender Ratifizierung wird eine Neuwahl durchgeführt. Die so eintretenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Ende der Amtszeit des amtierenden Vorstands im Amt. Bis zu ihrer Bestätigung durch die Mitgliederversammlung haben die kooptierten Ratsmitglieder kein Stimmrecht in den Vorstandssitzungen.
3. Wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder aus dem Amt ausscheidet, gilt der gesamte Vorstand als zurückgetreten und der Präsident oder gegebenenfalls das älteste Vorstandsmitglied muss innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach dem Ausscheiden die ordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um eine Neuwahl des Vorstands durchzuführen. Bis zur Wahl neuer Ratsmitglieder bleiben die ausgeschiedenen Ratsmitglieder für die reguläre Verwaltungstätigkeit im Amt.

### **Art.22 - Kontrollorgan: Zusammensetzung, Amtszeit und Funktionsweise**

1. Das Kontrollorgan, sofern vorhanden, besteht aus einem oder 3 (dreifachen) Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, nicht unbedingt unter den Mitgliedern. Mindestens eines seiner Mitglieder muss die Voraussetzungen gemäß Art. 2397 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfüllen.
2. Das Kontrollorgan bleibt 4 (vier) Jahre im Amt und ist wiederwählbar.
3. Es wählt einen Präsidenten aus seinen Reihen.
4. Das Kontrollorgan fertigt ein Protokoll seiner Sitzungen an, das dann im speziellen Buch der Versammlungen und Beschlüsse dieses Organs dokumentiert wird, das am Sitz des Vereins aufbewahrt wird.
5. Im Falle von Rücktritt oder aus anderen Gründen von einem oder mehreren Mitgliedern des Kontrollorgans, die vor Ablauf der Amtszeit von ihrem Amt entbunden werden, erfolgt ihre Nachbesetzung durch eine neue Wahl seitens der Mitgliederversammlung.
6. Die Mitglieder des Kontrollorgans, auf die Art. 2399 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung findet, müssen unabhängig sein und ihre Aufgaben objektiv und unparteiisch ausüben. Sie dürfen keine weiteren Ämter innerhalb des Vereins bekleiden.

#### Art.23 - Zuständigkeiten des Kontrollorgans

1. Es ist Aufgabe des Kontrollorgans:
  - a) die Einhaltung des Gesetzes und der Satzung sowie die Beachtung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung zu überwachen;
  - b) die Angemessenheit der organisatorischen, administrativen und buchhalterischen Struktur des Vereins und ihre tatsächliche Funktion zu überwachen;
  - c) die Buchprüfung durchzuführen;
  - d) Überwachung der Einhaltung der bürgerlichen, solidarischen und sozialen Zwecke, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8 des Dritten-Sektor-Codex.
  - e) zu bestätigen, dass der gegebenenfalls erstellte Sozialbericht gemäß den Ministerialrichtlinien gemäß Art. 14 des gleichen Kodex verfasst wurde. Der gegebenenfalls erstellte Sozialbericht gibt Auskunft über die Ergebnisse dieser Überwachung;
  - f) an den Versammlungen der Generalversammlung teilzunehmen und dabei den jährlichen Bericht über den Jahresabschluss vorzulegen; er hat das Recht, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teilzunehmen.
2. In den Fällen gemäß Art. 31, Abs. 1 des Dritten-Sektor-Kodex kann das Kontrollorgan auch die gesetzliche Prüfung des Rechnungswesens durchführen.
3. Das Kontrollorgan hat das Recht auf Zugang zu den Unterlagen des Vereins, die für die Erfüllung seines Mandats relevant sind. Es kann jederzeit Inspektionen und Kontrollhandlungen durchführen und dazu die Vorstandsmitglieder nach dem Fortschritt der Gemeinschaftsmaßnahmen oder bestimmter Angelegenheiten befragen.

#### Art.24 - Das Prüfungsorgan

1. Das Prüfungsorgan, sofern ernannt, besteht aus einem oder 3 (drei) Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, nicht unbedingt unter den Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder des Prüfungsorgans müssen im Register der Wirtschaftsprüfer eingetragen sein.
2. Das Prüfungsorgan bleibt für 4 (vier) Jahre im Amt und ist wiederwählbar.
3. Es wählt einen Präsidenten aus seiner Mitte.
4. Das Prüfungsorgan ist damit beauftragt, die gesetzliche Prüfung der Finanzen durchzuführen.
5. Das Prüfungsorgan erstellt ein Protokoll seiner Sitzungen, das dann in das entsprechende Buch der Versammlungen und Beschlüsse dieses Organs eingetragen wird, das im Hauptsitz des Vereins aufbewahrt wird.
6. Im Falle des Ausscheidens oder aus anderen Gründen eines oder mehrerer Mitglieder des Prüfungsorgans vor Ablauf der Amtszeit wird deren Ersatz durch eine neue Wahl durch die Generalversammlung vorgenommen.
7. Die Mitglieder des Prüfungsorgans müssen unabhängig sein und ihre Funktionen objektiv und unparteiisch ausüben. Sie dürfen keine weiteren Ämter innerhalb des Vereins bekleiden.

#### Art.25 - Verantwortlichkeit der Vereinsorgane

1. Für die Verpflichtungen des Vereins haften neben dem Verein selbst auch persönlich und solidarisch die Personen, die im Namen und für Rechnung des Vereins gehandelt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder, die Geschäftsführer, die Mitglieder des Kontroll- und Prüfungsorgans (sofern ernannt) haften gegenüber dem Verein, den Gläubigern, den Gründern, den Mitgliedern und Dritten gemäß den Bestimmungen über die Haftung in Aktiengesellschaften, soweit dies vereinbar ist.

#### Art.26 - Vereinsbücher und Register

1. Der Verein muss folgende Aufzeichnungen führen:
  - a) das Mitgliedsbuch;
  - b) das Buch der Versammlungen und Beschlüsse der Generalversammlung;
  - c) das Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Vorstands.
2. Der Verein muss das Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Kontrollorgans führen, sofern dieses ernannt wurde.
3. Der Verein ist auch verpflichtet, das Buch der Versammlungen und Beschlüsse des Prüfungsorgans zu führen, sofern dieses ernannt wurde.
4. Schließlich muss der Verein das Freiwilligenregister führen.

#### Art.27 – Verwendung des Vermögens und Fehlen eines Gewinnzwecks

1. Das Vermögen des Vereins wird zur Durchführung der statutarischen Tätigkeiten ausschließlich zum Zweck der Verfolgung von zivilen, solidarischen und sozialen Belangen verwendet.

2. Die Verteilung von Gewinnen, Überschüssen, Fonds und Reserven, unabhängig von ihrer Bezeichnung, an Gründer, Mitglieder, Arbeitnehmer und Mitarbeiter, Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder, auch im Falle des Ausscheidens oder in anderen Fällen der individuellen Auflösung der Mitgliedschaftsbeziehungen, ist verboten, auch indirekt.

#### Art.28 – Wirtschaftliche Ressourcen

1. Der Verein bezieht seine wirtschaftlichen Ressourcen für den Betrieb und die Durchführung seiner Aktivitäten aus:
  - a) Mitgliedsbeiträgen;
  - b) öffentlichen und privaten Zuwendungen;
  - c) Spenden und Vermächtnisse;
  - d) Einkünften aus Vermögenswerten;
  - e) Spendensammlungen;
  - f) Erstattungen aus Vereinbarungen mit öffentlichen Verwaltungen;
  - g) Einnahmen aus allgemeinem Interesse und aus anderen Aktivitäten gemäß Artikel 6 des Dritten-Sektor-Kodex;
  - h) anderen Einnahmen, die gemäß dem Dritten-Sektor-Kodex und anderen geltenden Vorschriften zulässig sind.
2. Für die erbrachten allgemein interessierten Tätigkeiten kann der Verein nur die tatsächlich und nachweislich angefallenen Kosten erstattet bekommen, es sei denn, diese Tätigkeit wird als sekundäre und Instrumentalaktivität im Rahmen von Artikel 6 des Dritten-Sektor-Kodex ausgeführt.

#### Art.29 – Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Am Ende jedes Geschäftsjahres muss der Vorstand den Jahresabschluss erstellen, der von der ordentlichen Generalversammlung genehmigt werden muss. Diese muss innerhalb von 120 (einhundertzwanzig) Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen werden, aber in jedem Fall rechtzeitig, um den Jahresabschluss bis zum 30. Juni zu genehmigen.
3. Der Jahresabschluss muss innerhalb von 8 (acht) Tagen vor der Versammlung, die zur Genehmigung einberufen wird, in der Geschäftsstelle des Vereins hinterlegt werden, und jedes Mitglied kann nach schriftlicher Bitte Einsicht nehmen.

#### Art.30 – Auflösung und Vermögenszuweisung

1. Die Auflösung des Vereins wird von der außerordentlichen Generalversammlung mit der Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Vierteln) der Mitglieder, sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung, beschlossen.
2. Die Generalversammlung, die die Auflösung beschließt, bestellt auch einen oder mehrere Liquidatoren und entscheidet über die Verwendung des verbleibenden Vermögens, das, nach einer positiven Stellungnahme der Stelle gemäß Artikel 45 Absatz 1 des Dritten-Sektor-Kodex, und sofern nicht gesetzlich anders bestimmt, anderen Organisationen des Dritten Sektors oder, falls nicht vorhanden, der Fondazione Italia Sociale gemäß Artikel 9 des Dritten-Sektor-Kodex zugewiesen werden muss.

#### Art.31 – Verweissvorschriften

1. In allen nicht ausdrücklich im vorliegenden Statut geregelten Fragen gelten der Dritte-Sektor-Kodex und die entsprechenden Umsetzungsvorschriften sowie das Bürgerliche Gesetzbuch und die geltenden Bestimmungen insofern, als sie kompatibel sind.
2. Im Falle einer Abweichung in der Übersetzung des Statuts hat die italienische Sprache Vorrang.